



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktätlich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für 1/2, S. 32 M. statt 36 M., für 1/4, S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzelle oder deren Raum 15 Pf., 1/2, S. 13.50 M., 1/4, S. 26 M., 1/8, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 59.

Leipzig, Sonnabend den 11. März 1916.

83. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Urheberrechtseintragsrolle.

Leipzig.

In der hier geführten Eintragsrolle sind heute folgende Einträge bewirkt worden:

Nr. 496. Die Firma Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart meldet an, daß Frau Veronika Lühe, geboren am 2. März 1872 zu Berlin, Urheberin des im Jahre 1915 unter dem Titel

Stuttgarter Jugendbücher Bd. 13: Auf der Wacht im Osten. Eine Erzählung aus dem Völkerrriege 1914—1915. Von B. Schulz

in ihrem Verlage pseudonym erschienenen Werkes sei.

Tag der Anmeldung: 4. Februar 1916.

Nr. 497. Die Firma Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart meldet an, daß Graf Hans Nicolaus Ernst Bernstorff, geboren am 26. September 1856 auf Gut Hanredder bei Barmstedt, gestorben am 2. Juni 1914 zu Berlin, Urheber des im Jahre 1913 unter dem Titel

Das arme Komteffel.

Von Gräfin Helene Gyldensteen

in ihrem Verlage pseudonym erschienenen Werkes sei.

Tag der Anmeldung: 8. Februar 1916.

Leipzig, am 2. März 1916.

Der Rat der Stadt Leipzig
als Kurator der Eintragsrolle.

Dr. Dittrich.

Eintr.Nr. 6/7.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 58 vom 8. März 1916.)

Verkehrssteuern.

Nach einem dem Bundesrate vom Reichskanzler vorgelegten Gesetzesentwurf soll mit den Post- und Telegraphengebühren eine außerordentliche Reichsabgabe nach folgenden Sätzen erhoben werden:

Von jeder Sendung bei Briefen im Orts- und Nachbarortsverkehr 2 S, im sonstigen Verkehr 5 S, bei Postkarten 2 S, bei Drucksachen bis 50 Gramm 1 S, bei Paketen bis zum Gewicht von 5 kg bis 75 km Entfernung 5 S, auf alle weiteren Entfernungen 10 S, beim Gewicht über 5 kg bis 75 km Entfernung 10 S, auf alle weiteren Entfernungen 20 S, bei Briefen mit Wertangabe bis 75 km Entfernung 5 S, auf alle weiteren Entfernungen 10 S, bei Postauftragsbriefen 5 S, bei Postanweisungen im Betrage von mehr als 10 bis 50 M 5 S, über 50 bis 100 M 10 S, und über 100 M 20 S, im Postscheckverkehr bei Beträgen von mehr als 10 M bei Zahlkarten 5 S von jeder Zahlkarte, bei Auszahlungen 5 S von jeder Auszahlung und bei Überweisungen von einem Postscheckkonto auf ein anderes 2 S von jeder Überweisung, bei Telegrammen von jedem Telegramm im Stadtverkehr 15 S, im sonstigen Verkehr 25 S, bei Rohrpostbriefen und Rohrpostkarten von jeder Sendung 5 S, bei Anschlüssen an ein Orts-, Vororts- oder Bezirksfernsprechnetz 20 v. H. von jeder Pausch- oder Grundgebühr, bei Ortsgesprächen von Teilnehmeranschlüssen gegen Grundgebühr, Gesprächen im Vorortverkehr, im Bezirksverkehr und im Fernverkehr 20 v. H. von der Gebühr für jedes Gespräch und bei Fernsprech-Nebenanschlüssen 20 v. H. von der Gebühr für jeden Nebenanschluß.

Nicht minder einschneidend ist der Quittungsstempel, dem grundsätzlich alle Wertumsätze unterworfen werden sollen, die sich in einer Zahlung ausdrücken, also der gesamte Zahlungsverkehr, einerlei, in welchen Formen er sich abwickelt, jedoch soll darauf Bedacht genommen werden, daß der sogenannte »bargeldlose Zahlungsverkehr«, an dessen Förderung ein gesamtwirtschaftliches Interesse besteht, auch dann durch den Quittungsstempel nicht stärker als der Bargeldverkehr getroffen wird, wenn sich ein und derselbe Wertumsatz in einer Mehrzahl bankmäßiger Übertragungen vollzieht. Gegenstand der Besteuerung soll beim Barverkehr die Quittung über die Geldzahlung oder die Tilgung einer Geldschuld sein, beim bargeldlosen Verkehr im wesentlichen die Bescheinigung über die erfolgte Gutschrift des überwiesenen Betrages an den endgültigen Zahlungsempfänger. Der Scheckstempel, der bisher eine Sonderbelastung des bargeldersparenden Zahlungsverkehrs ausmachte, soll mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Quittungsstempels in Wegfall kommen. Vom Quittungsstempel befreit sind Zahlungen von 10 M und darunter. Der Quittungsstempel ist als Feststempel gedacht; er beträgt 10 S bei einem Betrage von mehr als 10 und nicht mehr als 100 M, 20 S bei Beträgen von mehr als 100 M.

Abgesehen von Zahlungen bis zu 10 M ist eine Reihe von Zahlungen vom Quittungsstempel freigestellt, teils zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung, teils in Rücksicht auf die glatte Abwicklung des Zahlungsverkehrs, teils aus Erwägungen sozialer Natur.

Ferner ist beabsichtigt, den Frachtfundenstempel für Wagenladungen im Eisenbahnstrachtverkehr zu erhöhen und einen Stempel für Stückgutverkehr nach folgenden Sätzen einzuführen: Frachtfunden im inländischen Eisenbahnverkehr über Frachtstückgut und Expresgut 15 S, Eilstückgut 30 S, Frachtgut in Wagenladungen bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 M 1 M, bei höheren Beträgen 2 M, Eilgut in Wagenladungen bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 M 1 1/2 M, bei höheren Beträgen 3 M. Die Steuersätze für Wagenladungen ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn das Ladegewicht des gestellten Wagens weniger als 10 To. beträgt.

Damit beschäftigt, uns die Wirkung dieser neuen Steuern auf den Buchhandel klarzumachen, traf folgendes temperamentvolle Schreiben bei uns ein:

Verehrter Herr Thomas!

Da haben wir die Bescherung! Quittungssteuer und Postgelderhöhung auf einem Brett! Kaum hatte ich mich von dem Gedanken erholt, welche Wirkung die Quittungssteuer auf den Buchhandel im allgemeinen, insbesondere auf den Leipziger Barpaket- und Zahlungsverkehr haben würde, da funkt unmittelbar hinterdrein der Postgeldentwurf: 1 S bei Drucksachen mehr, 2 S bei Postkarten, 5 S bei Briefen, 25 S bei einfachen Telegrammen usw. Schön ist es gewiß nicht, aber allzu schlimm wird die Geschichte vielleicht doch nicht werden, dachte ich auf den ersten Blick. Aber du willst doch einmal sehen. Im Geschäft angekommen, ließ ich mir zusammenstellen, wieviel Postgeld meine Firma in den zwölf dem Kriege unmittelbar vorhergegangenen Monaten ausgegeben hatte. Donnerwetter, das hätte ich doch selbst bei aller Hochachtung vor meinem eigenen